

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00191 vom 11. September 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-09-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2003.00191](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00191)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00191 du 11 septembre 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00191 del 11 settembre 2003

## Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Weisung, sich eine günstigere Wohnung zu suchen: Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1a). Antrag und Begründung genügen den gesetzlichen Anforderungen (E. 1b). Eine Rückweisung an die Vorinstanz ist vorliegend nicht gerechtfertigt (E. 1c). Die Weisung, eine günstigere Wohnung zu suchen, ist zulässig (E. 2a). Grundsätze, wie lange überhöhte Wohnkosten hinzunehmen sind (E. 2b). Grundsätze, unter welchen Voraussetzungen auch Selbständigerwerbende unterstützt werden (E. 2c). Ein Mietzins von Fr. 2'070.- monatlich ist zu hoch (E. 3). Die 5 1/2-Zimmer-Wohnung kann auch nicht als notwendige Infrastruktur zur Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers betrachtet werden (E. 3a). Auch die Pflegebedürftigkeit der Ehefrau rechtfertigt nicht den Bezug einer 5 1/2-Zimmer-Wohnung. Die Pflege ist auch in einer kleineren Wohnung möglich. Abweisung der Beschwerde (E. 3b). Da die Frist, eine günstigere Wohnung zu suchen, mittlerweile abgelaufen ist, wird dem Beschwerdeführer eine neue Frist von drei Monaten angesetzt (E. 3c). Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (E. 4). Kostenfolge (E. 5).

## Erwägungen

### E. 3

Mit den Vorinstanzen ist festzustellen, dass der derzeitige Mietzins von Fr. 2'070.- monatlich für eine 5 1/2-Zimmer-Wohnung den durch § 15 Abs. 1 SHG für einen Zweipersonenhaushalt gesetzten Rahmen klar überschreitet. Nach den für die Gemeinde X festgelegten Richtlinien beträgt die Mietzinshöhe für zwei Personen im selben Haushalt Fr. 1'100.-. Der Beschwerdeführer bringt nicht vor, dass er zur Führung seines Zweipersonenhaushalts auf Räumlichkeiten im gegenwärtig bewohnten Umfang angewiesen sei. Die Beschwerdegegnerin hat im Beschluss vom 10. Dezember 2002 daher zu Recht die Weisung an den Beschwerdeführer erlassen, eine günstigere Wohnung zu suchen. a) Die Vorinstanz lehnte es sodann ab, zwei Zimmer der 5 1/2-Zimmer-Wohnung als notwendige Infrastruktur zur Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers zu betrachten. Auf ihre zutreffenden Ausführungen in der Erwägung 3 kann verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Sie erwog zu Recht, dass es sich bei der Klassierung der beiden Wohnräume als Geschäftsräume um eine finanzielle Unterstützung der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers handle. Die beiden Zimmer sollen ihm offenbar für die geschäftliche Infrastruktur (Geschäftsadressen, Kommunikationseinrichtungen, IT-Netzwerk, Büromobiliar, Kundenware etc.) und als Empfangsraum dienen. Indessen bestreitet er nicht, bis heute keinen Auftrag aus seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit erhalten zu haben, obwohl er im Zeitpunkt der Beschwerdeeingabe schon fast ein Jahr lang tätig war. Aufgrund des

gegenwärtig allgemein schwierigen wirtschaftlichen Umfelds und des besonders im Bereich der Spitäler und Altersheime herrschenden Spardrucks ist nach der bisherigen Entwicklung seiner Geschäftstätigkeit kaum zu erwarten, dass die selbstständige Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers in absehbarer Zeit zu einer anhaltenden wirtschaftlichen Unabhängigkeit führen kann. Entsprechend erweist sich die Unterstützung seiner selbstständigen Tätigkeit mittels der hohen Wohnkosten als nicht mehr gerechtfertigt (vgl. vorne E. 2c). Im Übrigen ist dem Beschwerdeführer die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit in bescheideneren Räumlichkeiten keineswegs verwehrt. Er bringt dazu auch nichts Gegenteiliges vor. b) Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass er in Zukunft seine Ehefrau intensiv pflegen müsse und deshalb darauf angewiesen sei, seine Geschäftstätigkeit in den angrenzenden Räumen auszuführen. Bei der Ehefrau des Beschwerdeführers wurde im September 2001 ein Mammakarzinom links (Brustkrebs) festgestellt. Inzwischen scheinen Ableger davon die Leber befallen zu haben. Es ist nicht zu verkennen, dass sich die Eheleute in einer schwierigen Situation befinden und die Ehefrau der persönlichen Pflege des Beschwerdeführers bedarf. Diese kann aber auch in einer kleineren Wohnung gewährt werden, weshalb die Weisung, sich nach einer günstigeren Wohnung umzusehen, die Pflege der Ehefrau nicht ausschliesst. Ist aber der Zweipersonenhaushalt des Beschwerdeführers selbst unter Berücksichtigung seiner Erwerbstätigkeit nicht auf eine 5 ½-Zimmer-Wohnung angewiesen, erweist sich die angefochtene Weisung der Beschwerdegegnerin ohne Weiteres als gerechtfertigt. Die Beschwerde ist abzuweisen. c) Die dem Beschwerdeführer angesetzte Frist, um eine günstigere Wohnung zu suchen, ist mittlerweile abgelaufen. Um unnötige Weiterungen zu vermeiden, ist ihm mit diesem Entscheid eine neue Frist von drei Monaten dazu anzusetzen, weiss er doch schon längst um die seinen Verhältnissen nicht mehr angepasste Miete.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer ersucht sinngemäss um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Nach § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Prozesskostenvorschüssen zu erlassen. Aufgrund der Erwägungen war die von der Beschwerdegegnerin auferlegte Weisung, eine günstigere Wohnung zu suchen, gerechtfertigt, und erweist sich die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos. Die unentgeltliche Rechtspflege kann daher nicht gewährt werden.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 VRG), wobei die Gerichtsgebühr in Sozialhilfeangelegenheiten praxisgemäss niedrig angesetzt wird. Entschädigungen wurden nicht verlangt.